

RECHTSVERORDNUNG

Über die Festsetzung der Eiche bei der Turnhalle am Trappenberg in der Gemarkung Leiselheim, Stadt Worms, als Geschützten Landschaftsbestandteil

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung, Bezeichnung

Der in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Einzelbaum wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Eiche bei der Turnhalle".

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmung zum Geschützten Landschaftsbestandteil bezieht sich auf die ca. 60-j. Stieleiche (*Quercus robur*) auf dem Turnhallengelände in Worms-Leiselheim, Gemarkung Leiselheim, Flur I Nr. 34

Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-System: $y = 449\,971,96$
 $x = 500\,934,56$

- (2) Das Schutzgebiet erstreckt sich auf den Wurzelbereich der von der Baumkronen überdeckten Fläche des in Absatz 1 genannten Baumes und wird durch die Kronentraufe abgegrenzt.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung des in § 2 genannten Einzelbaumes aufgrund seiner hohen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen des die nähere Umgebung und das Ortsbild prägenden Charakters.

§ 4 - Sicherstellung des Schutzzweckes

Es ist verboten, an dem Geschützten Landschaftsbestandteil, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde

1. den Baum oder Teile des Baumes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Handlungen vorzunehmen, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
 - 2.1 Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vorzunehmen,
 - 2.2 das Wurzelwerk zu verletzen,
 - 2.3 den Wurzelbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z.B. Beton, Bitumen usw.) abzudecken,
 - 2.4 die Rinde zu verletzen oder die Baumkrone zurückzuschneiden,
 - 2.5 schädigende Stoffe (wie z.B. pflanzenschädigende Pestizide) im Bereich der Kronentraufe zu lagern oder einzubringen,
 - 2.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vorzunehmen,
 - 2.7 Maßnahmen durchzuführen, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
3. Feuerstellen im Umkreis von 20 m um den Baumstamm anzulegen,
4. Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften am Geschützten Landschaftsbestandteil, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, anzubringen oder aufzustellen,
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
7. Park- oder Stellplätze im Kronenbereich anzulegen.

§ 5 - Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Verbotsvorschriften (§ 4) sind nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteiles dienen sowie die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

§ 6 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.

... 3

- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an dem Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (3) Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde entgegen
1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile des Baumes beseitigt, beschädigt oder zerstört,
 2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
 - 2.1 im Wurzelbereich abgräbt oder aufschüttet,
 - 2.2 das Wurzelwerk verletzt,
 - 2.3 den Wurzelbereich im Schutzgebiet mit wasser- und luftundurchlässigen Stoffen (wie z. B. Beton, Bitumen usw.) abdeckt,
 - 2.4 die Rinde verletzt oder die Baumkrone zurückschneidet,
 - 2.5 schädigende Stoffe (wie z. B. pflanzenschädigende Pestizide) im Bereich der Kronentraufe lagert oder einbringt,
 - 2.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vornimmt,
 - 2.7 Maßnahmen durchführt, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
 3. § 4 Nr. 3 Feuerstellen im Umkreis von 20 m um den Baumstamm anlegt,
 4. § 4 Nr. 4 Bild- oder Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften an dem Geschützten Landschaftsbestandteil anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen,

...

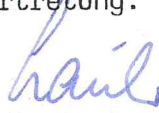
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
 6. § 4 Nr. 6 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
 7. § 4 Nr. 7 Park- oder Stellplätze im Kronenbereich anlegt,
 8. § 7 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

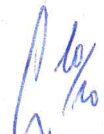

§ 9 - Inkrafttreten

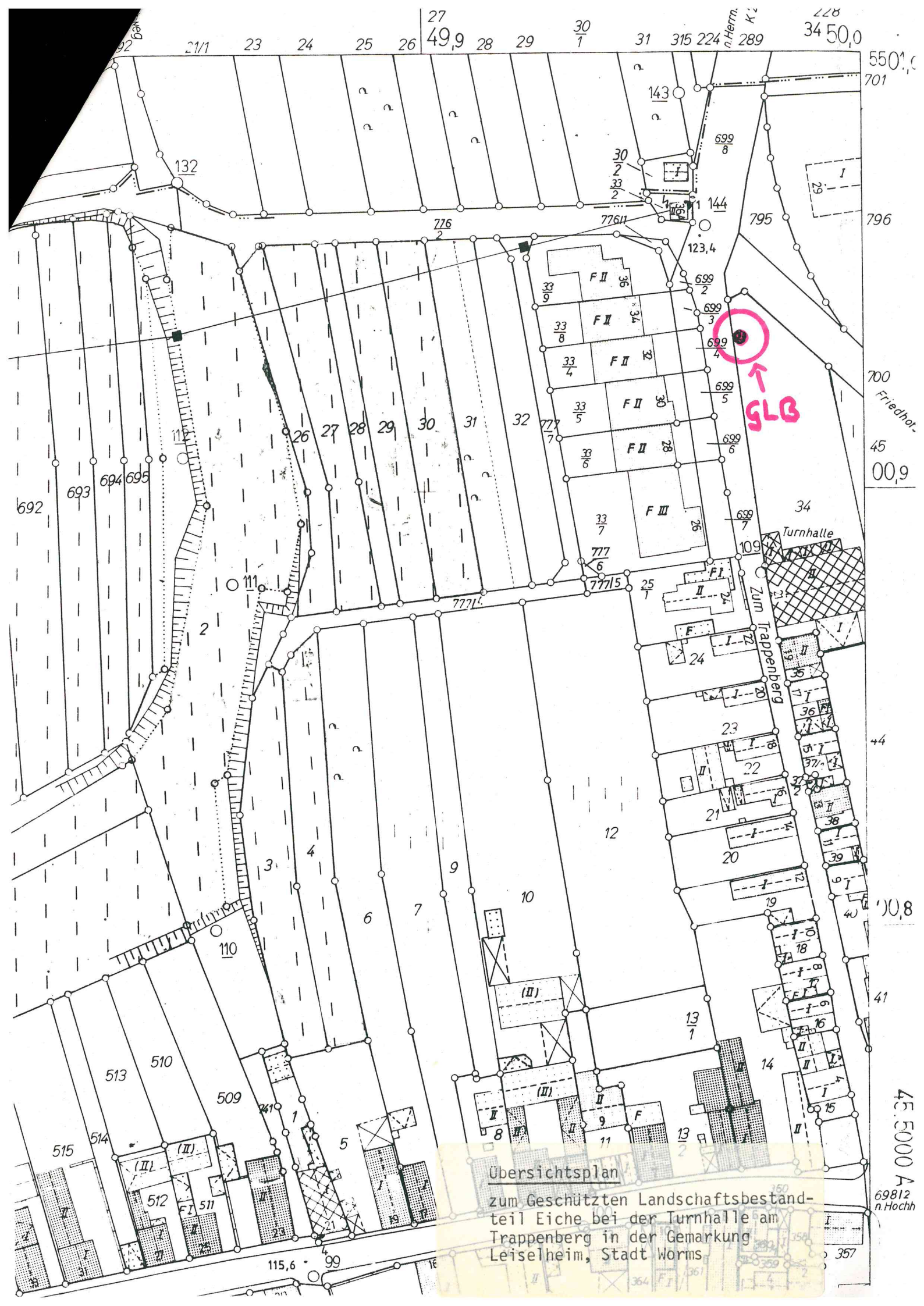
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Worms, den 14. Okt. 1988

STADTVERWALTUNG WORMS
In Vertretung:


(Lauber)
Beigeordneter



Übersichtsplan

zum Geschützten Landschaftsbestandteil Eiche bei der Turnhalle am Trappenberg in der Gemarkung Leiselheim, Stadt Worms

69812 n. Hochh